

ZH_OBERGERICHT SU130024 vom 27. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU130024

FR: ZH_OBERGERICHT SU130024 du 27 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SU130024 del 27 settembre 2013

Erwägungen

E. 24

Juli 2012 dem Stadtrichteramt Frist zur Einreichung der Berufungsantwort an- gesetzt und der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung einge- räumt (Urk. 34). Es erfolgte innert Frist weder eine Berufungsantwort des Stadt- richteramts noch eine Vernehmlassung der Vorinstanz (vgl. Urk. 35/1, Urk. 35/3), weshalb androhungsgemäss von einem Verzicht auszugehen ist. Der Prozess erweist sich als spruchreif.

- 5 - II. Prozessuales Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Ur- teil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Be- weise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Mit der Berufung bei Übertretungen können Fehler bei der Anwendung des anwendbaren materiel- len oder formellen Rechts geltend gemacht werden, insbesondere des StGB und der StPO. Gerügt werden können sodann Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, nicht aber blosse Unangemessenheit (Schmid, Handbuch StPO, N 1538). Soweit die Beweiswürdi- gung bzw. die Feststellung des (rechtmässig erhobenen) Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit, also auf Willkür (Hug in: Donatsch, Hansjakob, Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizeri- schen Strafprozessordnung, Art. 398 N 23). Gerügt werden können damit nur kla- re Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, wobei zunächst an Versehen und Irrtü- mer, ferner an Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Haupt- verhandlung ergebenden Beweislage und den Feststellungen im Urteil zu denken ist. In Betracht fallen sodann Fälle, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, vorab der StPO selbst beruht. Zu denken ist weiter an Fälle, in denen die an sich zur Verfügung stehenden Beweismittel of- fensichtlich ungenügend ausgeschöpft wurden, also der Sachverhalt unvollständig festgestellt und damit der Grundsatz der Wahrheitsforschung vom Amtes wegen missachtet wurde (Schmid, a.a.O., N 1538). III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Im Strafbefehl des Stadtrichteramts der Stadt Zürich vom 19. Januar 2011 wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie sei am 14. Juli 2010 um 13.30 Uhr als Lenkerin des Personenwagens VW D Golf, ZH ..., am ... [Adresse] in Zürich ... unvorsichtig rückwärts gefahren, wobei es zur Kollision mit dem hinter ihr an-

- 6 - gehaltenen Personenwagen gekommen sei. Ferner sei sie nach dem Unfall wei- tergefahren, ohne dem Geschädigten Namen und Adresse bekanntzugeben oder unverzüglich die Polizei zu verständigen (Urk. 2). 2. Die Vorinstanz hielt fest, es sei unbestritten, dass die Beschuldigte beim Rückwärtsfahren mit ihrem Fahrzeug dasjenige von B._____ touchiert habe. Zugunsten der Beschuldigten ging sie weiter davon aus, dass die Beschuldigte und B._____ aus ihren Fahrzeugen ausgestiegen seien und zusammen die

Fahrzeuge begutachtet hätten. Sodann kam sie zum Schluss, dass sich die beiden über die Frage, ob das Fahrzeug von B. _____ tatsächlich beschädigt worden sei, uneinig gewesen seien, ansonsten B. _____ nachher nicht an das Fahrzeugfenster der Beschuldigten geklopft und ihr gesagt hätte, dass er die Polizei holen möchte. Die Beschuldigte sei aber gleichwohl davongefahren, habe 20-30 Meter weiter vorne parkiert und sei schliesslich zu Fuss an eine Sitzung des C. _____ gegangen. Schliesslich hielt die Vorinstanz fest, dass die Frage, ob das Fahrzeug von B. _____ durch dieses Ereignis tatsächlich beschädigt worden sei, offen bleiben könne (vgl. Urk. 23 S. 5 f.). 3. Die Verteidigung macht eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts betreffend Sachschaden geltend. Sie führte in ihrer Berufungsbegründung diesbezüglich aus, aus dem Polizeirapport und den Protokollen der Beschuldigten und von B. _____ ergebe sich, dass ein Touchieren der beiden Fahrzeuge stattgefunden habe. Es sei nichts Aussergewöhnliches, dass sich zwei Fahrzeuge touchieren, insbesondere beim Parkieren in engen Parklücken. Alle Autos seien mit Stossfängern ausgestattet, welche zum Auffangen von Stössen konstruiert seien. Erst wenn ein Stoss eine gewisse Intensität übersteige, für welche die Konstruktion nicht ausgelegt sei und dadurch eine Überbeanspruchung des Stossfängers mit bleibender Deformation erfolge, entstehe ein Sachschaden im Sinne des Gesetzes. Nachdem die Beschuldigte und B. _____ das Fahrzeug angeschaut hätten und ersichtlich geworden sei, dass kein Sachschaden entstanden sei, habe sich die Beschuldigte wieder ins Auto gesetzt und dieses ca. 20 Meter weiter parkiert, um sich nachher zu Fuss an eine Sitzung zu begeben. Dies habe auch ermöglicht, dass die von B. _____ herbeigerufene Polizei sowohl das Auto von B. _____

- 7 - mit den angeblichen Schäden (Stossstange vorne rechts verschoben, Kratzer an Stossfänger vorne rechts ca. 18-50 cm ab Boden) als auch das Auto der Beschuldigten habe fotografieren können. Im Polizeirapport werde festgehalten, dass der an deren Fahrzeug hinten vorhandene Kratzer nichts mit dem von B. _____ geltend gemachten Schaden zu tun haben könne. Aus der Fotodokumentation sei sodann klar ersichtlich, dass die beiden "Schäden" am Auto von B. _____ nicht von einer Kollision mit dem Heck des Autos der Beschuldigten stammen könnten. In der Einvernahme vom 21. Juni 2012 habe B. _____ ausgesagt, es sei unter dem linken Scheinwerfer ein Kunststoffteilchen heruntergefallen und in der Stossstange hängen geblieben. Die Stossstange sei in der Halterung verschoben gewesen, was nicht als Schaden zu betrachten sei. Ob diese von B. _____ festgestellten Gegebenheiten überhaupt mit dem leichten Touchieren der Fahrzeuge der Beteiligten im Zusammenhang stehe, sei nicht geklärt worden. Mögliche Zeugen seien auch nicht erfasst worden. Aufgrund der feststehenden Sachlage und in Würdigung aller Umstände könne vorliegend nicht von einem Unfall im Sinne von Art. 51 Abs. 1 SVG ausgegangen werden, weil weder ein Personen- noch ein Sachschaden vorgelegen sei (Urk. 33 S. 3 ff.). Denn ein Verkehrsunfall sei ein unvorhergesehenes plötzliches Ereignis, das in ursächlichem Zusammenhang mit dem Strassenverkehr und seinen typischen Gefahren stehe und einen Sachschaden oder Personenschaden zur Folge habe, der nicht völlig belanglos sei (Urk. 33 S. 3). B. _____ hatte um ca. 13.40 Uhr die Polizei angerufen und noch während des Telefongesprächs einen Streifenwagen sowie einen Polizeibeamten, der zu Fuss unterwegs war, herbeigewinkt (Urk. 1/1 S. 5). Aus dem Polizeirapport vom 16. Juli 2010 ergibt sich, dass am Fahrzeug von B. _____ ein Sachschaden festgestellt wurde. Es wurde festgehalten, dass die Stossstange vorne rechts verschoben war und sich Kratzer am Stossfänger vorne rechts, ca. 18-50 cm ab dem Boden, befanden; und der Schaden wurde auf ca. Fr. 250.- geschätzt (Urk. 1/1 S. 3, vgl. auch Fotos in Urk. 1/3). Fast zwei Jahre nach dem Vorfall wurde B. _____ vom

Stadtrichteramt befragt. Er führte aus, es sei nur ein marginaler Schaden entstanden. Unter dem linken Scheinwerfer sei ein Kunststoffteilchen / eine schwarze Abdeckleiste heruntergefallen. Sodann sei die Stossstange in der Halte-

- 8 - rung verschoben worden, man habe sie nach dem Wegnehmen aber wieder richtig in der Halterung befestigen können. Insofern sei für ihn kein Schaden entstanden, d.h. nicht in Geldform. Dies habe er aber erst nachträglich feststellen können (Urk. 8 S. 1 ff.). Er habe den Beizug der Polizei gewollt (Urk. 8 S. 1 f. und S. 4). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, gilt als Strassenverkehrsunfall jedes Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden hervorzurufen (vgl. Urk. 23 S. 8; BGE 122 IV 356 E. 3a). Selbst wenn der von der Polizei festgestellte Schaden am Fahrzeug von B._____ nicht durch die Kollision entstanden wäre und auch wenn B._____ im Nachhinein keinen Schaden geltend machte, so war ein Schaden zum Zeitpunkt der Kollision nicht auszuschliessen. Durch die - nicht bestrittene - Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen war ein Sachschaden durchaus naheliegend. Auch wenn die Beschuldigte angab, keinen Schaden festgestellt zu haben, trifft dies nicht auf B._____ zu. Dieser sah sich vielmehr veranlasst, die Polizei beizuziehen. Von der Polizei wurde am Fahrzeug von B._____ schliesslich auch ein Sachschaden festgestellt. Im Übrigen meldete sich auch die Beschuldigte um 13.55 Uhr bei der Einsatzzentrale (vgl. Urk. 1/1 S. 5), was die Vermutung nahelegt, dass auch sie die Verursachung eines Sachschadens nicht ganz ausschloss. Die Kollision war geeignet, einen Sachschaden hervorzurufen und es konnte nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass ein Sachschaden eingetreten ist, weshalb die Melde- bzw. Benachrichtigungspflicht im Sinne von Art. 51 Abs. 3 SVG nicht entfiel (vgl. BGer 6P.56/2005 E. 5.1). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Feststellung der Vorinstanz, wonach offen bleiben könne, ob das Fahrzeug von B._____ durch das Ereignis tatsächlich beschädigt wurde, und unter diesen Umständen davon auszugehen sei, dass ein Unfall im Sinne von Art. 51 Abs. 1 SVG vorliege (vgl. Urk. 23 S. 5 f. und S. 8), offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich sein sollte. 4. Weiter macht die Verteidigung eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung und eine unrichtige rechtliche Würdigung betreffend unvorsichtiges Rückwärtsfahren geltend. Sie führte dazu aus, die Vorinstanz habe angenommen, die Beschuldigte habe mit ihrem Rückwärtsfahren B._____ den Vortritt genommen und sein Fahrzeug berührt und damit behindert. Es stehe jedoch fest, dass B._____ sein

- 9 - Fahrzeug hinter demjenigen der Beschuldigten angehalten habe und still gestanden sei. Das stillstehende Fahrzeug von B._____ habe in dieser Situation (Einbahnverkehr) weder Vortritt gehabt noch habe es durch das rückwärtsfahrende Fahrzeug der Beschuldigten behindert werden können, weil es sich gar nicht bewegt habe. Art. 36 Abs. 4 SVG beziehe sich auf rollenden Verkehr, welcher gegenüber demjenigen, der sich in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren wolle, vortrittsberechtigt sei. Der vorliegende Sachverhalt lasse eine solche Subsumierung nicht zu, weshalb der entsprechende Schuldspruch zu Unrecht erfolgt sei (Urk. 33 S. 5). Gemäss Art. 36 Abs. 4 SVG darf der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will, andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt. Entgegen der Auffassung der Verteidigung war B._____ durchaus vortrittsberechtigt, denn derjenige Lenker, der rückwärts fährt, ist immer vortrittsbelastet (BGE 117 IV 498 E. 6). Es ist nicht ersichtlich, wieso dies nur im rollenden Verkehr gelten sollte. Kommt hinzu, dass auf einer Einbahnstrasse ohnehin grundsätzlich nicht rückwärts gefahren werden darf (vgl.

Art. 37 Abs. 3 VRV). B._____ stand mit seinem Fahrzeug still, weil er gesehen hatte, dass der Car am Rangieren war (Urk. 8 S. 3). Er beabsichtigte, weiterzufahren, sobald der Weg frei war. Selbst wenn er sich im Moment der Kollision nicht bewegt hatte, wurde er durch das Rückwärtsfahren der Beschuldigten bzw. die darauf folgende Kollision behindert, führte dies doch dazu, dass er aus dem Wagen aussteigen und sogar die Polizei rufen musste und nicht etwa einfach weiterfahren konnte. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten der Beschuldigten damit zu Recht als unvorsichtiges Rückwärtsfahren im Sinne von Art. 36 Abs. 4 SVG und damit als eine Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 1 aSVG. 5. Schliesslich macht die Verteidigung eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung und eine unrichtige rechtliche Würdigung betreffend Nichtgenügen der Meldepflicht geltend. Diesbezüglich führte sie aus, auch wenn erstellt sei, dass die Beschuldigte ihre Personalien B._____ an Ort nicht explizit angegeben habe, so habe dieser auch nie geltend gemacht, sie danach gefragt oder sie erfolglos

- 10 - zur Bekanntgabe aufgefordert zu haben. Die Beschuldigte habe ihr Auto in unmittelbarer Nähe parkiert und alleine dadurch die Feststellung der Personalien ermöglicht. Es komme dazu, dass sie unmittelbar nach dem Vorfall, nämlich um 13.55 Uhr selbst die Polizei angerufen, den Sachverhalt geschildert und ihre Personalien angegeben habe. Die Polizei sei um 13.40 Uhr vor Ort gewesen und nur 15 Minuten später habe die Beschuldigte aus eigener Initiative die Polizei über den Vorfall verständigt. Dieses Vorgehen entspreche der Vorschrift von Art. 51 Abs. 3 SVG, weshalb sich die Beschuldigte nicht der Verletzung der Meldepflicht schuldig gemacht habe. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz in Ziff. 2.4 und 2.5. des angefochtenen Entscheids sei nicht zutreffend. Anzumerken sei, dass die Polizei bei Bagatellschäden gar nicht ausrücke. Dass die Polizei an den Ort des Geschehens gekommen sei, sei bei dieser Ausgangslage aussergewöhnlich. Ein Mitwirken der Beteiligten sei unter diesen Umständen weder zwingend noch zu erwarten gewesen. Die Beschuldigte erfülle die Tatbestände von Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 56 Abs. 2 VRV nicht (Urk. 33 S. 6). Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder ein Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen (Art. 51 Abs. 1 SVG). Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adressen anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG). Will ein Geschädigter die Polizei beiziehen, obwohl keine Meldepflicht besteht, so haben die übrigen Beteiligten bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, bis sie von der Polizei entlassen werden (Art. 56 Abs. 2 SVG). Soweit eine Meldepflicht besteht, muss dieser sofort Folge geleistet werden, d.h. so rasch, als es die Umstände erlauben (BGE 83 IV 43), und ausserdem zuverlässig und vollständig (Name, Adresse des Schädigers, Art und Umfang des Schadens; BGE 91 IV 22). Insbesondere darf der Schädiger bei Abwesenheit des Geschädigten mit der Unfallmeldung nicht zuwarten, bis er diesen erreichen kann, sondern hat sich in einem solchen Fall sogleich an die nächste Polizeistelle zu wenden. In Fällen, in denen sich Erhebungen über den Unfallhergang, die Unfall-

- 11 - opfer und die beteiligten Personen aufdrängen oder vom Geschädigten verlangt werden, ist es nötig, der Polizei ein rasches Eingreifen zu ermöglichen; erste Voraussetzung dazu ist aber eine unverzügliche Anzeige des Schadens. Ob ein solcher Fall vorliegt, kann der Meldepflichtige nicht von sich aus entscheiden, weswegen es auch nicht ihm überlassen bleiben kann, den Zeitpunkt der Schadensmeldung zu bestimmen (BGE 85

IV 149). Der Schädiger hat Name und Adresse auch anzugeben, wenn der Geschädigte anwesend ist und den Schaden selbst feststellen kann (BGE 90 IV 147; vgl. auch BGE 125 IV 283; Giger, Komm. SVG, 7. Auflage 2008, Art. 51 N 11). Die Beschuldigte hat zwar nach der Kollision angehalten und ist kurz ausgestiegen, dann aber gleich weiter gefahren, um weiter vorne zu parkieren und dann zu Fuss an eine Sitzung zu gehen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung reicht es nicht, dass die Beschuldigte ihr Auto in unmittelbarer Nähe parkiert und dadurch anhand ihrer Autonummer die Feststellung der Personalien ermöglicht hat. Vielmehr wäre sie verpflichtet gewesen, dem Geschädigten ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. Denn auch wer Zeit und Gelegenheit hat, die Autonummer des am Zusammenstoss beteiligten Fahrzeugs abzuschreiben, muss sich nicht damit zufrieden geben, sondern hat Anspruch darauf, die Personalien des Schädigers zu erfahren. Es ist nicht Sache des Geschädigten, nach dem Namen und dem Wohnsitz des Beteiligten zu forschen (BGE 90 IV 148). Ausserdem hätte die Beschuldigte B._____ den Namen und die Adresse unaufgefordert mitteilen müssen (BGE 91 IV 22 E. 1), weshalb es entgegen der Auffassung der Verteidigung - unbedeutend ist, dass B._____ nie geltend gemacht hat, sie danach gefragt oder sie erfolglos zur Bekanntgabe aufgefordert zu haben. Die Beschuldigte ist ihrer Anhaltepflicht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 SVG nicht genügend und ihrer Meldepflicht im Sinne von Art. 51 Abs. 3 SVG nicht nachgekommen. Daran ändert auch nichts, dass sie 25 Minuten nach der Kollision, welche um 13.30 Uhr stattfand, die Polizei benachrichtigte. Denn es ist nicht in das Belieben des Schädigers gestellt, wann er dem Geschädigten die Personalien bekanntgeben will. Nach dem Gesetz hat er dieser Pflicht sogleich nachzukommen, mag der Schaden auch leichter Art sein (BGE 90 IV 148). Der Beschuldigten war es durchaus zumutbar, ihre Personalien dem Geschädigten sofort anzugeben.

- 12 - Entgegen der Auffassung der Verteidigung durfte ein Mitwirken der Beschuldigten durchaus erwartet werden. Dies nicht nur gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG, sondern darüber hinaus aufgrund von Art. 56 Abs. 2 VRV. B._____ hatte gemäss seinen glaubhaften Aussagen gegenüber der Beschuldigten gesagt, er möchte die Polizei beiziehen (vgl. Urk. 8), was auch von der Beschuldigten bestätigt wurde (vgl. Urk. 7 S. 2) und er dann auch getan hatte. Deshalb wäre die Beschuldigte verpflichtet gewesen, vor Ort zu bleiben und bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, bis sie von der Polizei entlassen worden wäre. Dabei konnte auch nicht etwa davon ausgegangen werden, dass die Polizei nicht an den Ort des Geschehens kommen würde. Denn wenn es ein Beteiligter verlangt, so hat die Polizei bei einem Verkehrsunfall den Tatbestand aufzunehmen (vgl. Art. 56 Abs. 1 bis VRV). Die Vorinstanz hat das Verhalten der Beschuldigten zutreffend als pflichtwidriges Verhalten bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 56 Abs. 2 VRV (Nichtanhalten und Nichtgenügen der Meldepflicht) gewürdigt. 6. Zusammenfassend hat die Vorinstanz weder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine unrichtige rechtliche Würdigung vorgenommen. Am 1. Januar 2013 ist eine systematisch neue Fassung von Art. 90 Ziff. 1 aSVG und Art. 92 Abs. 1 aSVG in Kraft getreten (neu: Art. 90 Abs. 1 SVG und Art. 92 Abs. 1 SVG). Diese entspricht inhaltlich der alten Fassung, weshalb das alte Recht anzuwenden ist, da das neue Recht im konkreten Fall nicht milder ist (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 StGB). Der Schuldspruch der Vorinstanz ist somit zu bestätigen und die Beschuldigte ist der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 SVG (Unvorsichtiges Rückwärtsfahren) sowie des Pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1

und 3 SVG und Art. 56 Abs. 2 VRV (Nichtanhalten und Nichtgenügen der Meldepflicht) schuldig zu sprechen.

- 13 - IV. 1. Die Vorinstanz hat den Strafraumen und die Grundsätze der Strafzumessung korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 23 S. 10). 2. Das Tatverschulden der Beschuldigten wiegt leicht, ist sie doch nicht auf einer Strasse, sondern auf einem Parkplatz rückwärts gefahren, wobei sie nur langsam fuhr. B. _____ ist sodann - was er im Nachhinein feststellte - keinen nennenswerten Schaden entstanden. Einen erheblichen Schaden nahm die Beschuldigte auch nicht in Kauf. Nach der Kollision ist die Beschuldigte wenigstens kurz ausgestiegen und hat danach nicht allzu weit entfernt geparkt, wodurch wenigstens das Nummernschild ihres Fahrzeuges lesbar war. Ihr ist sodann zugute zu halten, dass sie sich später noch bei der Polizei meldete. Was die Berechnung der Busshöhe anbelangt, kann ebenfalls auf die vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 23 S. 10) sowie auf die eingereichten Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten (Urk. 28/1-7) verwiesen werden. Die Beschuldigte erhält eine Rente von monatlich ca. Fr. 2'083.50 sowie Alimente in der Höhe von ca. Fr. 2'227.40 pro Monat (Urk. 28/1-4). Ihr Vermögen betrug im Jahr 2011 ca. Fr. 115'000.- (Urk. 28/7). 3. Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung des Verschuldens der Beschuldigten erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 250.- als angemessen. Die Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 250.- zu bestrafen. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.- Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen auszufallen.

- 14 - V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.